

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.233 vom 18. September 2017

BS Appellationsgericht, 2017-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.233

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.233 du 18 septembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.233 del 18 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Präsidialdepartement hat den Rekurs ohne eigenen Entscheid an das Verwaltungsgericht überwiesen, womit gemäss § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) dessen Zuständigkeit gegeben ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Als Adressatin des angefochtenen Entscheids ist die Rekurrentin von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie ist somit gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

E. 2

2.1 Die Vorinstanz hat erwogen, der Rekurs der Rekurrentin vom 24. August 2017 sei klar verspätet. Die Ferienabwesenheit der Rekurrentin sei für die Berechnung der Rechtsmittelfrist unbeachtlich. Da sie mit der Zustellung einer Verfügung habe rechnen müssen, hätte sie der Sozialhilfe ihre Ferienabwesenheit melden sollen, wenn sie die Gefahr einer Zustellung während ihrer Abwesenheit hätte abwenden wollen (act. 1 S. 3).

2.2 Die Rekurrentin bestreitet die im angefochtenen Entscheid festgestellte Säumnis bei der Einreichung eines Rekurses nicht. Sie macht lediglich geltend, sie habe der Sozialhilfe ihre Abwesenheit nicht mitteilen können und verweist dabei auf einen Mail-Verkehr mit der Sozialhilfe vom 28. November 2016. Ohnehin habe sie gar keinen Rekurs an das WSU erheben, sondern eine Einsprache bei der Sozialhilfe deponieren wollen (act. 2).

2.3 Im Ergebnis verlangt sie damit sinngemäss zunächst die Wiedereinsetzung in die versäumte Rekursfrist.

Das auf das vorinstanzliche Verfahren anwendbare OG enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Wiedereinsetzung im Falle einer Fristsäumnis. Das Verwaltungsgericht anerkennt aber das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in ständiger Rechtsprechung aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze sowohl für das verwaltungsinterne als auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Für das verwaltungsinterne Verfahren wird praxisgemäss eine analoge Anwendung der Regelung von § 147 Abs. 5 des Steuergesetzes (StG, SG 640.100) als adäquat erachtet (VGE VD.2014.216 vom 9. Februar 2015 E. 4.1, vgl. VD.2013.191 vom 14. April 2014 E. 2.3.1, VD.2011.75 vom 4. Juli 2011

E. 3.2, VD.2010.167 vom 20. September 2010 E. 2.3.1; Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Diss. Basel 2003, S. 140). Diese Bestimmung setzt für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die säumige Person von der Einhaltung der verpassten Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war. Damit wird ein allgemeines Prinzip des Verfahrensrechts zum Ausdruck gebracht, wonach die Wiederherstellung einer gesetzlichen Frist verlangt werden kann, wenn eine Partei oder ihr Vertreter unverschuldet davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln (BGer 1C_491/2008 vom 10. März 2009 E. 1.2; VGE VD.2014.216 vom 9. Februar 2015 E. 4.1, mit Hinweis; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, N 115). Als unverschuldet gilt ein Versäumnis, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Massgeblich sind nur Gründe, die einer Person die Wahrung ihrer Interessen auch bei Einsatz der gehörigen Sorgfalt gänzlich verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren. Taugliche Entschuldigungsgründe bilden etwa Naturkatastrophen, Militärdienst oder eine schwerwiegende Erkrankung. Arbeitsüberlastung, organisatorische Unzulänglichkeiten oder Ferien fallen hingegen nicht darunter (VGE VD.2014.216 vom 9. Februar 2015 E. 4.1; Vogel, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, Zürich 2008, Art. 24 N 10, mit Hinweisen).

E. 2.4

2.4.1 Mit Mail vom 28. November 2016 hatte die Rekurrentin der Sozialhilfe eine frühere Ortsabwesenheit (2. Dezember 2016 bis 10. Januar 2017) gemeldet, worauf diese ihr gleichentags geantwortet hatte, sie solle die Sozialhilfe nicht mehr kontaktieren, da ihr Dossier mit der Schlussabrechnung und Überschussauszahlung geschlossen worden sei (act. 3/2). Nachdem die Rekurrentin gemäss Hauptprotokolleintrag der Sozialhilfe ab dem 18. April 2017 aber wieder in telefonischem und Mail-Kontakt mit der Sozialhilfe stand, sogar mit Frau [...], welche die Mail vom 28. November 2016 verfasst hatte (Hauptprotokolleintrag vom 30. und 31. Mai 2017), wäre ihr durchaus zuzumuten gewesen, der Sozialhilfe ihre Ferienabwesenheit im Sommer 2017 auch mitzuteilen. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, welche nach dem Gesagten eine Wiedereinsetzung in die verpasste Frist begründen könnten.

2.4.2 Eine Einsprache an die Sozialhilfe als alternatives Rechtsmittel, wie die Rekurrentin in ihrem Rekurs vom 29. September 2017 ausführt (act. 2 S. 2), gibt es nicht. Die Überweisung der Eingabe der Rekurrentin vom 24. August 2017 durch die Sozialhilfe an das WSU war korrekt. Durch den kostenlosen Entscheid des Departements entstanden der Rekurrentin auch keine Kosten.

E. 3

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Rekurrentin dessen Kosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.